



Einwohnergemeinde Gempen

Reglement über den schulärztlichen Dienst

Totalrevision vom 3. September 2020

Einwohnergemeinde Gempen

Reglement über den schulärztlichen Dienst

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gempen

gestützt auf

§ 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 3 Abs. 2 Bst. e der Gemeindeordnung vom 24. Juni 2008 (Teilrevision vom 13. Dez. 2016)

beschliesst:

I. Allgemeines

§1 Zweck

Die Einwohnergemeinde Gempen unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde einen schulärztlichen Dienst.

Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinde stellt den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
- b) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie eines Gesundheitsfragebogens,
- c) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
- d) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung),
- e) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen)
- f) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen,
- g) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und allenfalls kollektiv-hygienische Massnahmen.

II. Organisation und Aufsicht

§2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Er

- a) erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet die Schulärztin oder den Schularzt und schliesst eine Vereinbarung ab.

- b) verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
- c) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen,
- d) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen die Schulärztin oder den Schularzt,
- e) erlässt Anordnungen,
- f) erstellt Budget und Rechnung,
- g) nimmt den Tätigkeitsbericht der Schulärztin oder des Schularztes ab.

§3 Schulärztinnen oder Schulärzte

Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Schulärztin oder dem Schularzt. Die Schulärztin oder der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

Die Schulärztinnen oder Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten. Sie organisieren und kontrollieren ausserdem die Vorsorgeuntersuchungen und führen diese auf Wunsch auch in ihrer Praxis durch, kontrollieren den Impfstatus und sind Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften.

Rechte und Pflichten der Schulärztinnen oder Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.

Die Schulärztinnen oder Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat.

§4 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:

- im Kindergarten (6. Lebensjahr)
- im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr)
- für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder neu eingetretene Schülerinnen und Schüler

Für Schülerinnen und Schüler des 10. bzw. 11. Jahres der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse inkl. Mittelschule) soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.

Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.

Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine

entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst einen Gesundheitsfragebogen über den Gesundheitszustand (*optional*) und eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und – falls vorhanden – der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Schulärztin oder dem Schularzt festgehalten.

§6 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder von der subsidiär untersuchenden Schulärztin oder dem Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch von der Schulärztin oder dem Schularzt eingesehen.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

§7 Ärztliches Gespräch für Jugendliche

Im 10. bzw. 11. Jahr der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse) findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Der Impfstatus wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt.

Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

IV. Weitere Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes

§8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

Die Schulärztin oder der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.

Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann die Schulärztin oder der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und der Lehrperson und Unterstützung der Schüler herangezogen werden.

§9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.

Die Schulärztin oder der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

§10 Beratung der Behörden

Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen).

Die Schulärztin oder der Schularzt kann zu den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme zugezogen werden.

§11 Weitere Aufgaben

Die Gemeinde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§12 Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist die Schulärztin oder der Schularzt die Schülerin oder den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

V. Privatschulen

§13 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulärztin oder einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die zuständige Einwohnergemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

VI. Finanzielles

§14 Übernahme der jeweiligen Kosten durch die Einwohnergemeinde oder die Krankenkasse

Die Schulärztin oder der Schularzt rechnet alle kassenüblichen Untersuchungen der Kinder/Jugendlichen über die private Krankenkasse ab. Bei Veranstaltungen, Schulungen oder Massnahmen, welche vom Gemeinderat angeordnet werden, werden die Kosten über die Einwohnergemeinde abgerechnet.

§15 Krankenkasse

Vorsorgeuntersuchungen im Kindergarten (6. Lebensjahr) gehen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zugestellt. Bei bestehender Zusatzversicherung oder bei gleichzeitig erhobenem pathologischen Befund (gekennzeichnet mit einem Diagnosecode) können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen. Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von bestehenden Krankenversicherungen und allfälligen Zusatzversicherungen übernommen werden, tragen die Gemeinden auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten (subsidiäre Kostenpflicht: § 47 Abs. 2 Bst. b GesG). Die Kostenbeteiligung an weitergehende Untersuchungen kann der Gemeinderat in einem Härtefall auf Antrag genehmigen.

§16 Einwohnergemeinde

Folgende von der Schulärztin oder dem Schularzt veranlassten Massnahmen und organisierten Veranstaltungen werden zulasten der Einwohnergemeinde abgerechnet:

- a) Erarbeiten von Anordnungen im Falle von Epidemien und von übertragbaren Krankheiten
- b) Informationsveranstaltungen, Schulungen
- c) sozialmedizinische Vorsorgen in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung)
- d) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen)
- e) Beratung in aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall, siehe IV, §8, Absatz 3).

VII. Schlussbestimmungen

§17 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes ist der *Gemeinderat*. Die Beschwerde ist innert 14 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Gempen vom 20. Juni 2001, in Kraft seit 13. August 2001, wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

§19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 3. September 2020.


Die Gemeindevorstand




Die Gemeindevorstand

Genehmigt durch das Departement des Innern am

19. Februar 2021